

Rahmenkonzeption

für die

Tageseinrichtungen

in Trägerschaft der Stadt Sinsheim

AZ.: 460.018
Stand: Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

❖ Gesetzliche Grundlage	S. 3
❖ Leitbild	S. 4
❖ Pädagogische Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages	S. 5-6
❖ Bedarfsermittlung	S. 7
❖ Eingewöhnungskonzept	S. 8
❖ Erziehungspartnerschaft/Elternarbeit	S. 9
❖ Beschwerdemanagement	S. 10
❖ Kinderschutz	S. 11
❖ Beteiligungsrechte der Kinder	S. 12-13
❖ Essen und Trinken	S. 14
❖ Ruhe und Schlafen	S. 15
❖ Pflege und Wickeln	S. 16
❖ Inklusion	S. 17
❖ Erste Hilfe und Medikamente	S. 18
❖ Kooperationen/ Netzwerkpartnerschaften	S. 19
❖ Datenschutz	S. 20
❖ Aufsichtspflicht	S. 21-22
❖ Sponsoring	S. 23

Leitbild für die Tageseinrichtungen der Stadt Sinsheim

Wir sind Kindertageseinrichtungen unter Trägerschaft der Stadt Sinsheim, die den gesellschaftlichen Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder umsetzen.

Wir nehmen Familien in ihrer Individualität an, ermöglichen den Kindern, sich in ihrer Persönlichkeit zu entfalten und sich in die Gemeinschaft einzubringen.

Wir begleiten Kinder in Zusammenarbeit mit ihrer Familie und beziehen das Gemeinwesen mit ein.

Wir ermöglichen den Kindern durch Bildung und Erziehung zu lebensbejahenden, selbständigen, verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu reifen.

Wir bieten bedarfsgerechte, zeitgemäße Betreuungsformen mit unterschiedlichen pädagogischen Konzeptionen.

Wir profitieren von unserem Qualitätsmanagement, unserem internen fachlichen Austausch, den Fort- und Weiterbildungen, sowie dem Netzwerk von Kooperationspartnern.

Pädagogische Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages

Grundlagen:

Bildung, Erziehung und Betreuung sind nach § 22 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Aufgaben von Kindertageseinrichtungen im Elementarbereich. Dieser Auftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung.

„Bildungspläne für den Elementarbereich bieten Orientierung für Fachkräfte, Eltern und Lehrkräfte und sollen insbesondere Grundlagen für eine frühe und individuelle begabungsgerechte Förderung der Kinder schaffen.

Kindergärten haben neben der Aufgabe der Erziehung und Betreuung auch einen Bildungsauftrag, der sich an den spezifischen, altersstrukturell bedingten Bedürfnissen der Kinder orientiert.

Die ersten Lebensjahre sind die lernintensivste Zeit im menschlichen Dasein. Die Bildungsarbeit im Kindergarten ist eine zentrale Aufgabe.“ (Zitat Orientierungsplan Baden-Württemberg)

Autonomie, d. h. Selbstwirksamkeit, Selbstbestimmung und Verbundenheit (Bindung und Zugehörigkeit) stellen die wichtigsten Grundbedürfnisse und Entwicklungsaufgaben des Menschen dar und bedingen sich gegenseitig.

Der Blick auf das Kind:

Die uns anvertrauten Kinder sind einzigartig und bringen unterschiedliche soziale, kulturelle und familiäre Lebensbedingungen und Hintergründe mit. Jedes Kind ist mit individuellen Fähigkeiten und Begabungen ausgestattet, die es herauszufinden und zu fördern gilt. Kinder eignen sich ihr Wissen in der Interaktion mit der Umwelt selbsttätig an und bilden und entwickeln sich nach ihrem eigenen inneren Konzept. Dabei sind Kommunikation und der Aufbau verlässlicher emotionaler Beziehungen und Bindungen zu Erwachsenen Voraussetzung für das Lernen und die eigene Persönlichkeitsbildung. Die Aufgaben der pädagogischen Fachkraft sind die gezielte Impulssetzung und Anregungsgabe in vielfältiger und alle Sinne ansprechender Art und Weise. Jede pädagogische Fachkraft hat einen nachdrücklichen Einfluss auf das Verhalten von Kindern. Dieser persönlichkeitsbildende Eindruckswert auf Kinder erfordert eine permanente Reflektion der eigenen Identität und regelmäßige Weiterbildung. Pädagogische Fachkräfte sind Vorbilder für die Kinder und begleiten diese ein Stück in ihrem lebenslangen Lernen. Dies geschieht in einem von gegenseitiger Achtung und von gegenseitigem Respekt getragenen Miteinander. Dadurch werden Regeln des sozialen Miteinanders für Kinder transparent, erfahrbar und erlernbar.

Die Fachkräfte in unseren Einrichtungen stellen mit ihren pädagogischen Angeboten sicher, dass Kinder sowohl selbsttätig als auch durch anregende Raumgestaltung und angebotene Projekte, Lernanreize für sich umsetzen können.

Kinder und Fachkräfte in den Einrichtungen sind gemeinsam Lernende. Die Fragen: „Was will das Kind?“, „Was braucht das Kind?“ und „Was kann das Kind?“ geben Hilfestellung beim Aufspüren von Themen und Ressourcen des Kindes und berücksichtigen die Motivation von Kindern.

Wie lernen Kinder?

Kinder benötigen zum Lernen Erwachsene, die ihnen zuerst eine sichere Bindung geben. Dadurch sind Kinder in der Lage, sich selbst zu bilden, wie die Hirnforschung beweist. Bildung im Elementarbereich sollte ganzheitlich stattfinden. In der Bildung vergewissern wir uns unserer selbst und finden unsere Identität (...) Zur Bildung gehören die Vorstellungen und Einstellungen, die Fähigkeiten und Gewohnheiten, die es dem Menschen ermöglichen, die Welt selbstbestimmt und verantwortlich zu gestalten. Bildung ist etwas anderes als Wissen. Wissen lässt sich büffeln, aber kindliches Begreifen braucht Zeit und Erfahrung.

Die Zielsetzung des Bildungs- und Orientierungsplans eröffnen den pädagogischen Fachkräften unserer Kitas Spielräume in der Umsetzung sowie in der Konzept- und Profilbildung der städtischen Einrichtungen, angepasst an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und der unterschiedlichen Lebenslagen im Sozialraum der aufgenommenen Familien.

Geschlechtsbewusste Erziehung

Geschlechtsbewusste Erziehung in unseren Kindergärten kann Kinder dabei unterstützen, sich in unserer zweigeschlechtlichen Welt zu orientieren. Der wichtigste Beitrag der Persönlichkeitsentwicklung liegt darin, Kindern die Chancen zu eröffnen, ihre individuellen Kompetenzen, also auch eine Geschlechtsidentität, zu entwickeln.

Im Kindergartenalter beginnen die Kinder sich einem Geschlecht zuzuordnen. Mit einer geschlechtsbewussten Erziehung werden Kinder bei der Entwicklung ihres Selbstbildes unterstützt.

Bilderbüchern und Spielzeug, welche die Möglichkeit der Identifizierung geben, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Bildungsangebote, die sich mit geschlechtsspezifischen Inhalten auseinandersetzen, fördern die Entwicklung der persönlichen, individuellen Kompetenzen des Kindes, geben ihm Orientierungsmöglichkeiten ohne in Stereotypen zu verbleiben.

Geschlechtsspezifische Angebote ohne Ausgrenzung sind ein wichtiges Bildungsgut in unseren Einrichtungen.

Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsangeboten für Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren in Sinsheim

Seit dem 01. August 2013 haben Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege.

Die kommunale Bedarfsplanung der Stadt Sinsheim ist die Grundlage für die Weiterentwicklung des Betreuungsangebotes in den Kindertageseinrichtungen in Sinsheim. Sie wird dem Gemeinderat einmal jährlich zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Bedarfsplan sind die Gruppenarten (Regelgruppe, Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit, Ganztagesgruppe, altersgemischte Gruppe) und die jeweiligen Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen aufgeführt.

Gruppenarten und Öffnungszeiten werden von den jeweiligen Trägern der Einrichtungen regelmäßig den Wünschen der Eltern sowie den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Der Bedarfsplan bietet ebenfalls eine Übersicht über die Entwicklung der Kinderzahlen und das Angebot an Kindergartenplätzen und an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren in den Einrichtungen sowohl in freier als auch städtischer Trägerschaft.

Auch der Bedarf an Einrichtungsplätzen in Sinsheim und den Stadtteilen für die kommenden Jahre werden darin aufgezeigt.

Um einen Überblick über den zukünftigen Bedarf und die Anforderungen der Eltern an verschiedene Öffnungszeiten zu erhalten, wird bereits mit dem Glückwunschschreiben zur Geburt eines Kindes ein entsprechender Fragebogen versandt. Außerdem wird regelmäßig auf diese Möglichkeit durch Veröffentlichungen im Stadtanzeiger und auf der Homepage hingewiesen.

Eingewöhnungskonzept

Zitat von Diana Baumrind: „Kinder brauchen erst Wurzeln und dann Flügel.“

Bildung und Erziehung können nur auf einer sicheren Bindung basierend gelingen. Die pädagogischen Fachkräfte unserer Einrichtungen geben den Kindern Orientierung und Sicherheit und sollen zu den Kindern eine verlässliche, tragfähige und kontinuierliche Beziehung aufbauen.

Dies gelingt mit Hilfe eines Eingewöhnungskonzeptes, das für pädagogische Fachkräfte und Eltern verbindlich ist.

Durch das Eingewöhnungskonzept soll das Bindungsverhalten des Kindes sichergestellt werden. Der Übergang vom Elternhaus in die Einrichtung und von einer Einrichtung (z.B. Krippe) in eine andere Einrichtung (z.B. Kindergarten) soll dem Kind erleichtert werden.

Das Eingewöhnungskonzept soll dem Kind Bindungssicherheit vermitteln und die Abnabelung von der gewohnten Bindungsperson zur neuen Bezugsperson erleichtern. Somit wird sichergestellt, dass das Kind mit Hilfe der vertrauten Bindungsperson eine neue verlässliche Bindung aufbauen kann, um sich seelisch gesund entwickeln und Erkundungsverhalten aufbauen zu können. Kinder suchen meist von sich aus weitere Bindungspersonen und erweitern somit ihren Kreis der Bindungspartner nach und nach selbst.

Die Pädagogischen Fachkräfte gewöhnen in unseren Einrichtungen die Kinder angelehnt an das Berliner Eingewöhnungskonzept ein. Hierbei werden die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Kindes, der Eltern und die Situation in den Einrichtungen beachtet.

Alle an der Erziehung des Kindes beteiligten Partner profitieren durch das Eingewöhnungskonzept, da durch die gemeinsame Eingewöhnung eine vertrauensvolle Basis geschaffen und die pädagogische Arbeit für Eltern deutlich wird. Eltern erleben ihr Kind in einer sicheren Umgebung und können dadurch ihr Kind eher loslassen. Die pädagogischen Mitarbeiter können das Kind im Umgang mit ihren Eltern erleben und bedeutsame Rückschlüsse auf bisher vorhandenes Bindungsverhalten erkennen und die Eingewöhnung entsprechend danach abstimmen.

Durch das Eingewöhnungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- das Bindungsbedürfnis des Kindes befriedigt wird
- das Gefühl der tiefen Geborgenheit ausgelöst wird
- die Bindungserfahrungen des Kindes erweitert werden
- das Kind sich seelisch gesund entwickeln und neugierig und aktiv seine Umwelt entdecken kann
- das Kind gerne neue soziale Bindungen aufbauen und halten lernt

Grundlagen für Erziehungspartnerschaft und Elternarbeit

Wichtige Aspekte unserer pädagogischen Arbeit bei der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft sind die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, die Offenheit, das Verständnis und das Vertrauen. Deshalb ist für uns eine von gegenseitigem Respekt geprägte Interaktion und ein mit Achtung gegebener Austausch Voraussetzung einer Elternarbeit auf Augenhöhe.

Wir wollen eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Familie als Basis für die Gestaltung einer intensiven Bildungs- und Erziehungspartnerschaft unter Verwendung verschiedenster Mittel und Methoden. Mit dem regelmäßigen Austausch auf der Grundlage von Beobachtungen und Entwicklungsdokumentationen unterstützen wir den Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes und beziehen die Eltern dabei aktiv und in unterschiedlichen Formen mit ein. Dabei ist uns die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse, die Unterstützung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern wichtig. Unsere Absprache über Ziele und Inhalte der pädagogischen Arbeit mit den Eltern und die Bereitschaft der Eltern, sich mit ihrem Wissen und Können zu beteiligen, unterstützt die Kinder in ihrer Entwicklung und ihrer Kompetenz und ist in unserer pädagogischen Arbeit verankert.

Auf der Grundlage eines Inhalts- und Beziehungsaspekts finden in einem Kindergartenjahr mindestens drei Informationsveranstaltungen für die Eltern statt. Gespräche zu den Bildungs- und Entwicklungsprozessen der Kinder werden nach individueller Absprache mit den Eltern für Kinder unter drei Jahren zwei Mal und für Kinder über drei Jahren einmal im Jahr oder nach Bedarf auch öfter angeboten. Das Wohl des Kindes ist dabei Voraussetzung und Aufgabe zugleich.

Um die Arbeit den Eltern transparent zu machen, wird fortlaufend über Bestehendes und Aktuelles aus der Einrichtung von Seiten des Trägers und von anderen Institutionen informiert. Dies kann in Form von Elternbriefen, Einladungen, schriftlichen/mündlichen Mitteilungen und Aushängen erfolgen.

Gemäß § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg werden an den Kindertageseinrichtungen Elternbeiräte gebildet. Die näheren Einzelheiten richten sich nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales in der jeweils geltenden Fassung.

Beschwerdemanagement

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern, Tageseinrichtungen und Träger ist zum Wohle des Kindes sehr wichtig.

Hinter einer Beschwerde steht immer ein unerfülltes Bedürfnis, deshalb werden Beschwerden in einem Gespräch angenommen, bearbeitet und protokolliert und an den Beschwerdesteller rückgemeldet, ggf. auch öffentlich gemacht. Die Protokolle werden an die Amtsleitung weitergegeben.

Alle Beschwerden werden nach einem Jahr ausgewertet und nach Häufigkeiten verglichen. Anschließend werden Maßnahmen zur Verbesserung erarbeitet.

Beschwerden sind als aktive Mitarbeit zu sehen und können von Kindern, Eltern, Trägern, Kooperationspartnern, Netzwerkpartnern und Mitarbeitern gestellt werden.

Zur Sicherung der Arbeitsqualität in der Einrichtung werden Qualitätssicherungsfragen mit Kindern und Eltern durchgeführt.

Vertrauen, Verständnis und Verbesserung soll gemeinsam mit Eltern, Einrichtung und Träger erreicht werden.

Kinderschutz nach § 8a SGB VIII

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Verantwortung von Eltern, Pflege und Erziehung der Kinder als Recht und Pflicht wahrzunehmen und die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft über die Betätigung der Eltern zu wachen (staatliches Wächteramt) sind grundgesetzlich verankert und werden in § 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII wörtlich aufgegriffen.

Der darauf basierende Auftrag nach § 1 Abs. 3 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an die gesamte Jugendhilfe.

§ 8a ist eine Verfahrensvorschrift, die das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen.

Zwischen dem Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Sinsheim wurde im Jahr 2007 zur Sicherstellung des Schutzauftrages in den Kindertageseinrichtungen eine entsprechende Vereinbarung getroffen. Diese bildet für die Beteiligten einen verbindlichen Rahmen zur gemeinsamen Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Kinderschutzauftrages.

Die in Tageseinrichtungen der Stadt Sinsheim beschäftigten Fachkräfte sind in ihrem Handeln an diese Vereinbarung gebunden. Es finden entsprechende Unterweisungen hierzu statt.

Die in Sinsheim ansässige Psychologische Beratungsstelle ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ beauftragt und wird als solche bei Bedarf für die Fachkräfte in den Einrichtungen tätig.

Beteiligungsrechte der Kinder

Die UNO verabschiedete 1989 die Konventionen über die Rechte des Kindes. Sie besteht aus 54 Artikeln für Rechte der Kinder weltweit von 0 - 18 Jahre. Die Gleichheit, der Schutz, die Förderung und die Partizipation sind die Kerngedanken der UN-Konventionen, die umgesetzt werden müssen.

Kinder sollen zu starken, selbstbewussten, selbsterkennenden und selbstvertrauenden Persönlichkeiten heranwachsen und ihre Identität entwickeln können.

Dazu ist es notwendig, dass die Kinder lernen und erfahren, wie sie sich an Entscheidungen beteiligen können. Der Kindergarten hat die Aufgabe hier einen Übungs- und Schutzraum zu gewährleisten.

Die Mitarbeiterinnen haben eine offene und wertschätzende Haltung gegenüber Mitteilungen, Beteiligungen und Beschwerden von Kindern. Jede Einrichtung der Stadt Sinsheim hat für sich ein eigenes Beteiligungsverfahren in den einzelnen pädagogischen Konzeptionen verankert.

Kinderrechte

- Das Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit
- Das Recht auf Gesundheit
- Das Recht auf Spiel, Freizeit und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben
- Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
- Das Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Das Recht auf Schutz vor Ausbeutung
- Das Recht auf Schutz vor Krieg
- Das Recht auf Familie und elterliche Fürsorge
- Das Recht auf Betreuung bei Behinderung

Beteiligungsrechte der Kinder

Partizipation basiert auf Demokratie, deren Grundwerte Freiheit, Gleichberechtigung und Solidarität sind. Partizipation in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Sinsheim, als fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit, setzt eine bestimmte Haltung und Einstellung dem Kind gegenüber voraus. Die Kinder sind als selbsttätige Persönlichkeiten zu sehen, die ihren Alltag im Rahmen der einzelnen pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen eigenständig gestalten können. Den Kindern wird vertraut, etwas zu getraut und sie werden ermutigt, autark zu handeln. Eine demokratische Lebensweise heißt, Kinder in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen, sie über ihre Rechte zu informieren, sowie Kindern Methoden und Strategien zu vermitteln, um Meinungen und Standpunkte zu äußern, Rechte und Interessen durchzusetzen. Die Methoden und Möglichkeiten der Partizipation obliegen den einzelnen Kindertageseinrichtungen.

Partizipation findet ihre Grenzen dort, wo das seelische und körperliche Wohl des Kindes gefährdet ist.

Ziele:

- Die Kinder lernen eigene Entscheidungen zu treffen und diese auch zu tragen.
- Sie lernen ihre Bedürfnisse und Wünsche zu formulieren und dafür einzustehen und auszuleben.
- Die Kinder lernen Verantwortung zu tragen.
- Sie lernen zuzuhören und andere aussprechen zu lassen.
- Sie lernen andere zu tolerieren und Kompromisse zu finden.
- Die Kinder werden angeregt sich eine Meinung zu bilden und auch zu äußern.
- Kinder lernen einen kritischen Umgang mit ihrer Umwelt.
- Sie lernen Strategien zur Konfliktbewältigung.

Essen und Trinken im Kindergarten

Essen und Trinken bieten viele Alltagsbezüge; soziales Lernen, Gesundheitserziehung, kreative Erziehung und lassen Spracherziehung und Umwelterziehung vereinen.

Es fördert Selbständigkeit und Entscheidungsfreude. Gleichzeitig nehmen die Kinder beim Essen und Trinken die menschlichen Grundbedürfnisse bewusster wahr.

Jedes Kind hat zu jeder Zeit die Möglichkeit zu trinken. Kein Kind wird zum Essen gezwungen.

Im Rahmen der Ganztagsbetreuung wird die Möglichkeit angeboten, ein warmes Mittagessen bestellen zu können. Eine Verpflichtung besteht hierzu nicht. In den Kitas werden, außer in begründeten, gesundheitlichen Ausnahmefällen (z.B. bei Allergien), keine mitgebrachten Speisen erwärmt.

Nach Möglichkeit wird zum Essen und Trinken Porzellan oder Glas zur Verfügung gestellt.

Aus pädagogischen Gründen essen die Erzieher gemeinsam mit den Kindern.

Bei allen Aktionen (z. B. Geburtstag, Frühstück), bei denen mitgebrachte Speisen für die Gemeinschaft angeboten werden, müssen die Lebensmittel im Originalzustand mitgebracht werden oder den Hygieneanforderungen entsprechend zubereitet sein.

Ruhen und Schlafen

Ruhen und Schlafen gehören zu den Grundbedürfnissen des Menschen. Um sich gesund entwickeln zu können, benötigt der menschliche Organismus Phasen der Erholung. Im Bereich der Krippenarbeit und in der Arbeit mit Kindergartenkindern muss Raum und Zeit für Pausen und Rückzug vorhanden sein. **Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder nach Ruhe und Schlaf stehen im Vordergrund.** Dafür sind Absprachen mit den Eltern Voraussetzung.

Anforderungen für Schlaf- und Ruheräume:

- ruhige Lage des Raumes, in der Nähe von Sanitär- und Gruppenraum
- eigenes Bettzeug für jedes Kind wird von der Einrichtung gestellt
- gedämpftes Licht, nicht zu finster, Wandleuchten
- gute Lüftung / keine Zugluft
- Raumtemperatur 16°C – 18°C
- Die Kinder können vom Bett aus keine Kordeln, Schnüre und Bänder erreichen – Strangulationsgefahr
- der Raum wird durch Brand- und Rauchmelder überwacht

Anforderungen an ein Kinderbett:

- Schlafgelegenheiten mit Umrandung, Korb oder Stillschlangen schaffen.
- Gitterbetten und Reisebetten vermeiden.
- Alle Liegeflächen sollten das selbständige Hinlegen und Aufstehen der Kinder ermöglichen.
- Sprossen bei Kinderbetten müssen fest eingebaut sowie stabil sein und dürfen einen Abstand von max. 6,5 cm nicht überschreiten.
- Das Bett hat keine scharfen Ecken und Kanten. Es weist auch keine Fangstellen für Finger und Kleidung auf.

Organisation

- Die Beaufsichtigung durch Erzieherinnen sollte durchgängig sein. Die Aufsichtspflicht ist zu gewährleisten. Sichtkontakt muss gegeben sein.
- Einschlafhilfen und Beruhigungssauger bringt jedes Kind individuell mit.
- Für Säuglinge werden nur geeignete Schlafsäcke verwendet.
- Säuglinge müssen im ersten Lebensjahr ohne Kopfkissen ruhen oder schlafen.
- Schnullerketten werden nicht verwendet. Gegenstände, die verschluckt werden können, dürfen nicht am Bett befestigt werden.
- Kettchen der Kinder vom Hals entfernen.
- Es muss darauf geachtet werden, dass nichts über das Bett gespannt ist, das die Kinder gefährdet.
- Musikalische Umrahmung ist in Ruheräumen möglich. In Schlafräumen soll darauf verzichtet werden.
- Die Schlafkleidung soll bequem und angenehm sein.

Pflegen und Wickeln

Das An- und Ausziehen, Wickeln und die Körperhygiene bilden den größten Anteil der Pflege in der Kita. Pflegen und Wickeln finden in einem geschützten Raum statt. Hierbei ist es wichtig, dass man die individuellen Bedürfnisse der Kinder in Absprache mit den Eltern berücksichtigt und die Hygienevorschriften eingehalten werden.

Die Kleidung ist für das Wohlempfinden und die Gesundheit des Menschen wichtig und wird nach den Bedürfnissen der Kinder in Absprache mit den Eltern gewählt. Für die Kinder sind in der Einrichtung ausreichend Kleider vorhanden, damit sie umgezogen werden können, wenn Kleidung nass wird, die Turnsachen zuhause vergessen werden, aber auch wenn die Kinder nicht wetterentsprechend angezogen sind. Das Umziehen erfolgt mit Unterstützung einer Erzieherin in einem geschützten Raum.

Zur Körperhygiene gehören das Händewaschen, der Toilettengang, die Pflege von Haut, Haaren und Zähnen sowie das Naseputzen und der Sonnenschutz.

Zum Essen, nach jedem Toilettengang, nach dem Waldbesuch, nach dem Turnen, nach dem Spielen im Garten und bei Bedarf werden die Hände mit Seife gewaschen. Die Zähne werden in Kindergärten nicht geputzt, da die Empfehlung der Zahnmedizin zweimal täglich Zähneputzen lautet.

Die Haut wird bei Sonne mit Sonnenmilch und bei Kälte mit zusätzlicher Kleidung geschützt. Die Eltern werden angehalten, bei Bedarf ihr Kind mit Sonnenmilch einzucremen sowie die persönliche Sonnencreme für ihr Kind in die Einrichtung mitzubringen. Allergiker werden mit vor Sonne schützender Kleidung angezogen.

Zum Sonnenbaden wird den Kindern Badebekleidung angezogen.

Das Wickeln ist eine ritualisierte Handlung mit beziehungsförderndem Charakter, bei der die Erzieherin die Bindung zum Kind vertiefen kann. Das Wickeln findet in einem geschützten Raum mit harmonischer Atmosphäre unter Berücksichtigung der Intimsphäre und Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Häufigkeit des Wickelns wird individuell auf das Kind abgestimmt. Die Eltern bringen Wickelutensilien mit und achten darauf, dass diese stets ausreichend vorhanden sind.

Inklusion

Rechtsgrundlagen – Definition

Bundesweite Rechtsgrundlagen zu Leistungen für behinderte Kinder und zur integrativen Erziehung

Seit 2001 besteht das SGB IX, Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Dort heißt es in § 4 Abs. 3: „Leistungen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern betreut werden können. Die Sorgeberechtigten werden intensiv in die Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.“

In § 2 SGB IX findet sich eine einheitliche und grundlegende Definition von Behinderung:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Quelle: KVJS Baden-Württemberg

Im Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg ist verankert, dass behinderte und nicht behinderte Kinder, soweit der Hilfebedarf dies zulässt, gemeinsam gefördert werden sollen und dies Aufgabe aller Tageseinrichtungen ist. Dies erfolgt im Zusammenspiel mit der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

In allen Einrichtungen der Stadt Sinsheim sind Kenntnisse über diese rechtliche Grundlagen und Regelungen sowie die möglichen regionalen Unterstützungssysteme und Verfahrenswege vorhanden.

Ziele und Verständnis in den Tageseinrichtungen der Stadt Sinsheim:

Jedes Kind hat das Recht auf Bildung, Erziehung und Betreuung, unabhängig von seinen Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und Herkunft.

Behinderte und nicht behinderte Kinder lernen miteinander und voneinander. So werden die Kinder an gemeinsame Lebens- und Lernformen herangeführt.

Die Unterschiede sind als normal anzuerkennen und dies als Chance für gemeinsames Spielen und Lernen zu sehen.

Jedes Kind wird mit seinen Eigenheiten wahrgenommen und akzeptiert und es wird ihm in gegenseitigem Respekt begegnet.

Erste Hilfe und Medikamente

Erste Hilfe

Unabhängig von der Funktion, Aus- oder Fortbildung ist jeder zur Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet.

Die Mitarbeiter/innen wissen im Bedarfsfall was zu tun ist und handeln entsprechend. Sie nehmen regelmäßig alle 2 - 3 Jahre an Erste-Hilfe-Unterweisungen teil.

Chronische Erkrankungen

Kinder mit chronischer Erkrankung sollen möglichst ein normales Leben führen können und die damit verbundenen Einschränkungen akzeptieren. Ebenso soll auch ihr soziales Umfeld lernen mit dieser Erkrankung umzugehen.

Bei Aufnahme eines Kindes mit chronischer Erkrankung (Diabetes, Epilepsie, Asthma...) muss der Träger informiert werden; bzw. bei Auftreten einer chronischen Erkrankung.

Eine Aufnahme ist nur möglich nach fachlicher Unterweisung des Personals. Zuständig für die Finanzierung der Unterweisung sind die Eltern.

Ärztlich verordnete Medikamente werden vom pädagogischen Personal verabreicht. Hierfür ist eine schriftliche Anweisung des Arztes notwendig (Anlage 1).

Bei chronischen Erkrankungen informieren die Eltern die Erzieherinnen darüber. Die Erzieherinnen erhalten eine schriftliche Information, z.B. welche Lebensmittel das Kind essen darf und welche nicht, was bei einem Allergieschub zu tun ist usw. Diese muss von den Mitarbeiterinnen schnell einzusehen sein.

Diese Medikamente müssen deutlich mit dem Namen des Kindes beschriftet sein. Sie werden so aufbewahrt, dass die Kinder keinerlei Zugang haben. Außerdem muss das gesamte Personal über den Aufbewahrungsort informiert sein.

Die Verabreichung des Medikaments muss dokumentiert werden.

Erkrankungen

Erkrankt ein Kind (z.B. Fieber, Erbrechen...) während des Besuchs des Kindergartens, werden die Eltern / Bezugsperson informiert und sie holen das Kind aus dem Kindergarten ab.

Die entsprechenden Infektionsschutzbestimmungen sind bekannt und werden vom Personal eingehalten. Die Eltern werden bei der Aufnahme des Kindes darüber belehrt, dass kranke Kinder die Einrichtung nicht besuchen dürfen.

Umgang mit Kooperationen und Netzwerkpartnern

Zur Unterstützung der Bildungsprozesse und Entwicklungsfortschritte der Kinder haben wir regelmäßigen Kontakt zu Partnern aus verschiedenen Bereichen und Fachrichtungen sowie zu unterschiedlichen Institutionen.

Gemeinsame Planung, fachlicher und ggf. vertraulicher Austausch, Vergabe von Informationsmaterial, Abstimmung der Maßnahmen, individuelle Hilfe, Unterstützung und Rückmeldung sind uns für eine erfolgreiche Kooperation wichtig. Hier erkennen wir gegenseitige Kompetenzen an.

Unsere Kooperationspartner sind u.a.:

- Andere Kindertageseinrichtungen
- Schulen, Fachschulen, allgemeine Schulen, Musikschulen
- Vereine
- Kirchengemeinden
- Beratungsstellen
- Ärzte, Therapeuten, Heilpädagogen

Eine wertvolle Hilfe und Unterstützung für die Entwicklung und Bildung aller Kinder ist das Zusammenwirken und die Vernetzung mit Partnern aus verschiedenen Bereichen und Fachrichtungen.

Unsere Netzwerkpartner sind u.a.:

- Stadtbücherei
- Haus der kleinen Forscher
- Offensive Bildung

Datenschutz

Die Beobachtung und Dokumentation von kindlichen Entwicklungs- und Bildungsverläufen ist ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Kindergarten.

Grundlage für die Planung im Kindergarten ist das Wissen über Fähigkeiten und Fertigkeiten, Interessen, Bedürfnissen, Themen und Wünschen Ihres Kindes.

Entwicklungen, Erlebnisse und Lernstrategien des Kindes sammeln die Erzieher/innen in seinem Portfolio. Verlässt das Kind die Einrichtung, gehen die Dokumentationen/das Portfolio in den Besitz der Eltern über.

Bei Elterngesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten ist die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage, um die Arbeit und die Entwicklung des Kindes darzustellen.

Für das Beobachten, Dokumentieren und Fotografieren des Kindes wird das Einverständnis der Eltern benötigt.

Den Schutz personenbezogener Daten nehmen wir sehr ernst. Unsere Mitarbeiter sind dem Datenschutz verpflichtet. Sie unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und halten diese ein.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit den Eltern und mit deren schriftlichen Genehmigung. Dies gilt auch für Fotografien, soweit der Aufnahme von Fotografien in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation zugestimmt wurde.

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf der Zustimmung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erhoben, verarbeitet und/oder genutzt werden müssen.

Die Einwilligungserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung des Kindergartens.

Aufsichtspflicht

Begriffsdefinition

Die gesetzliche Aufsichtspflicht ist Teil der Personensorge und im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. In §1631 Abs. 1 BGB heißt es dazu wörtlich: „*Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.*“

Aufsichtspflichtiger Personenkreis:

Die gesetzliche Aufsichtspflicht obliegt den Personensorgeberechtigten – grundsätzlich liegt sie bei den Eltern.

Aufsichtspflicht in den Kindertageseinrichtungen

Die gesetzliche Aufsichtspflicht geht durch eine vertragliche Vereinbarung in Form des Aufnahmevertrages an den Träger der Kindertageseinrichtung über (vertragliche Aufsichtspflicht). Im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses übernehmen die Mitarbeiter/innen die Aufsichtspflicht als Dienstpflicht.

Umfang der Aufsichtspflicht

Der Umfang der Aufsichtspflicht ist nicht gesetzlich geregelt. Daher gilt der Grundsatz, dass Kinder vor eigenen Schäden jeder Art sowie davor bewahrt werden müssen, Dritten Schaden zuzufügen.

Es besteht ein Spannungsfeld zwischen Anforderungen an die korrekte Ausübung der Aufsichtspflicht und dem Auftrag, die Kinder zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu erziehen.

Wie die Aufsicht zu führen ist, ist von der persönlichen, körperlichen sowie geistig-seelischen Verfassung des Kindes, den sonstigen (außerhalb der Person des Kindes liegenden) Umständen und davon abhängig, was bei vernünftigen Anforderungen von einem verständigen Aufsichtspflichtigen erwartet werden kann.

Beginn der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht entsteht mit der Kenntnisnahme durch die Erzieherin, dass das Kind in der Einrichtung angekommen ist. Wie die Kenntnisnahme erfolgt, ist in der jeweiligen individuellen Konzeption zu regeln.

Die Anwesenheit der Kinder ist schriftlich festzuhalten.

Beim Verlassen des Gebäudes (z.B. im Brandfall) ist sicherzustellen, dass alle anwesenden Kinder das Gebäude verlassen haben.

Ende der Aufsichtspflicht

Im Aufnahmevertrag sind die abholberechtigten Personen festzuhalten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Kind von einem Geschwisterkind abholen zu lassen. Dieses sollte jedoch mindestens 14 Jahre alt sein. Die Kinder im letzten Kindergartenjahr (Schulanfänger) können mit Einverständnis der Sorgeberechtigten alleine nach Hause gehen. Der Nachhauseweg ist nur zu Fuß erlaubt.

In Fällen, in denen die abholberechtigte Person nicht kommt, bleibt die Erzieherin in der Einrichtung, um das Kind zu beaufsichtigen. Es ist zunächst zu versuchen, Kontakt mit der abholberechtigten Person herzustellen. Gelingt dies nicht, ist nach zwei Stunden eine Information an den Träger und die Polizei zu veranlassen. Weitere Handlungsschritte werden dann gemeinsam vereinbart.

In Fällen, in denen während der Kindergartenzeit ein anwesendes Kind die Einrichtung unerlaubt verlässt, ist sofort eine Mitteilung an die Leitung der Einrichtung zu machen. Die Leitung informiert die Eltern und die Polizei.

Sofern die Aufsichtspflicht der anderen Kinder gewährleistet ist, kann sich eine Erzieherin auf die Suche nach dem Kind begeben.

Die Rechtsfolgen einer Aufsichtspflichtverletzung ergeben sich aus

§ 832 - Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§ 823 - Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Sponsoring

Sponsoring ist ein vertraglich geregeltes „Geben und Nehmen“ zweier Partner.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Dienstleister Kindertageseinrichtung und einem Wirtschaftsunternehmen erweitert zum einen den finanziellen Rahmen der Kindertageseinrichtung und wertet zum anderen das soziale Image des Wirtschaftsunternehmens auf.

Die angebotene Dienstleistung des Sponsors muss von pädagogischem Interesse für die Einrichtung sein.

Die Leitsätze der Tageseinrichtung, die Interessen und Werte der Familien stehen hierbei im Vordergrund.

Sponsoring soll seine Basis in der Region haben.

Es findet erst nach Rücksprache mit dem Träger statt.

Für die Abwicklung von Spenden und Sponsoring sind die für die Stadt Sinsheim festgelegten Verfahrensweisen anzuwenden.